

CHRISTOPH KARDINAL SCHÖNBORN

ERZBISCHOF VON WIEN

DEKRET

DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRE FRANZ VON SALES

PRÄAMBEL

Aufgrund meines Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren am 15. Mai 2014 diese Neuordnung vorgeschlagen, die ich nach Anhörung des Bischofsrates dem Priesterrat am 29. Oktober 2015 zur Beratung vorgelegt habe. Die Pfarrgemeinderäte haben in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse über die vermögensrechtliche Zusammenführung gefasst.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016, dass die **römisch-katholische Pfarre Glanzing**, die **römisch-katholische Pfarre Kaasgraben** und die **römisch-katholische Pfarre Krim** die gemeinsame

„römisch-katholische Pfarre Franz von Sales“ bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

NORMATIVER TEIL

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 wird das Territorium der römisch-katholischen Pfarre Krim um die Gebiete der bisherigen römisch-katholischen Pfarren Glanzing und Kaasgraben erweitert.

Mit dem gleichen Tag wird die römisch-katholische Pfarre Krim umbenannt in „**römisch-katholische Pfarre Franz von Sales**“ - bei welcher es sich um eine Pfarre freier bischöflicher Verleihung handelt - mit der Pfarrnummer 9174 und die römisch-katholische Pfarrkirche und die römisch-katholische Pfarrpfründe Krim erhalten gleicherweise die neuen Namen „römisch-katholische Pfarrkirche Franz von Sales“ und „römisch-katholische Pfarrpfründe Franz von Sales“.

Sitz der neu benannten römisch-katholischen Pfarre Franz von Sales ist in 1190 Wien, Sollingergasse 24. Die Kirche St. Judas Thaddäus, 1190 Wien, Weinberggasse 37, erhebe ich hiermit zur Pfarrkirche der römisch-katholischen Pfarre Franz von Sales.

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 werden die römisch-katholischen Pfarren, die römisch-katholischen Pfarrkirchen und die römisch-katholischen Pfarrpfründen Glanzing sowie Kaasgraben aufgehoben. Hinsichtlich der jetzt neu benannten Pfarre Franz von Sales – vormals Krim - wird eindeutig und klar festgestellt, dass kein Inkorporationsband mehr bestand und auch keine wie immer gearteten diesbezüglichen Fragen noch einer Klärung bedürfen.
- Die Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarren beenden ihre Tätigkeit mit dem Datum der Pfarraufhebung, der Pfarrgemeinderat der neubenannten römisch-katholischen Pfarre Franz von Sales bleibt bis zu seiner Neukonstituierung im Amt, danach übernimmt der nach Maßgabe der Ordnung für die territorial vergrößerte Pfarre gebildete Pfarrgemeinderat seine Aufgabe.
- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:
 - a. Universalrechtsnachfolger der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre Franz von Sales.
 - b. Das gesamte bewegliche Vermögen der aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der römisch-katholischen Pfarre Franz von Sales über.
 - c. Die im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrkirche Wien-Glanzing stehenden Liegenschaften EZ 97 und 766, KG 01509 Obersievering werden mit gesonderter Urkunde samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör unentgeltlich der römisch-katholischen Pfarre Franz von Sales ins Eigentum übertragen.

- d. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller *bona temporalia* zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von den vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.
- In der römisch-katholische Pfarre bestehen jedenfalls folgende Gemeinden:
 - a. Glanzing
 - b. Kaasgraben
 - c. Krim
 - Die ehemaligen Pfarrkirchen Glanzing und Kaasgraben sind mit Wirkung ab 1. Jänner 2016 Filialkirchen der römisch-katholischen Pfarre Franz von Sales ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Begründung

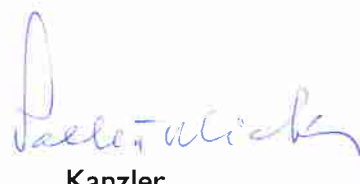
Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht, die Aufgaben der Pfarre unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, 1. Dezember 2015

DVR-Nr. 0029874(101)



Erzbischof



Kanzler